

Bundesamt hält Limmi-Heli für unzulässig

Die rechtliche Lage, ob ein Rettungshelikopter regelmässig auf dem Spital-Landeplatz stationiert werden darf, ist alles andere als klar.

Oliver Graf

Den Landeplatz des Spitals Limmattal fliegen derzeit Rettungshelikopter nur an, wenn ein Notfall eintritt. Anders als in der ersten Coronawelle werden dort tagsüber keine Maschinen der Alpine Air Ambulance (AAA) mehr abgestellt, um in einem Ernstfall von Schlieren aus auszurücken zu können. Die Pläne, den Rettungshelikopter vom Flugfeld Birrfeld auch unabhängig von Covid-Einsätzen situativ auf dem Limmi-Dach bereitzustellen, sind derzeit blockiert, wie Spitaldirektor Thomas Brack an der Delegiertenversammlung vom Mittwochabend sagte. Ein Lärmgutachten, das nach Widerstand aus der Bevölkerung in Auftrag gegeben wurde, ist derzeit sistiert. Die rechtliche Lage müsse nun zunächst geklärt werden, sagte Brack.

Grundsätzlich gilt gemäss eidgenössischem Luftfahrtgesetz, dass Luftfahrzeuge nur auf Flugplätzen und von Heliports abfliegen und landen dürfen. Gemäss einer Aussenlandeverordnung gibt es allerdings Ausnahmen. «Die Frage, inwiefern die Aussenlandeverordnung die Errichtung temporärer Basen ausserhalb eines Flugplatzes zulässt, ist in rechtlicher Hinsicht nicht klar», schreibt der Zürcher Regierungsrat auf eine Anfrage der SVP-Kantonsräte Pierre Dalcher (Schlieren) und Christian Lucek (Dänikon).

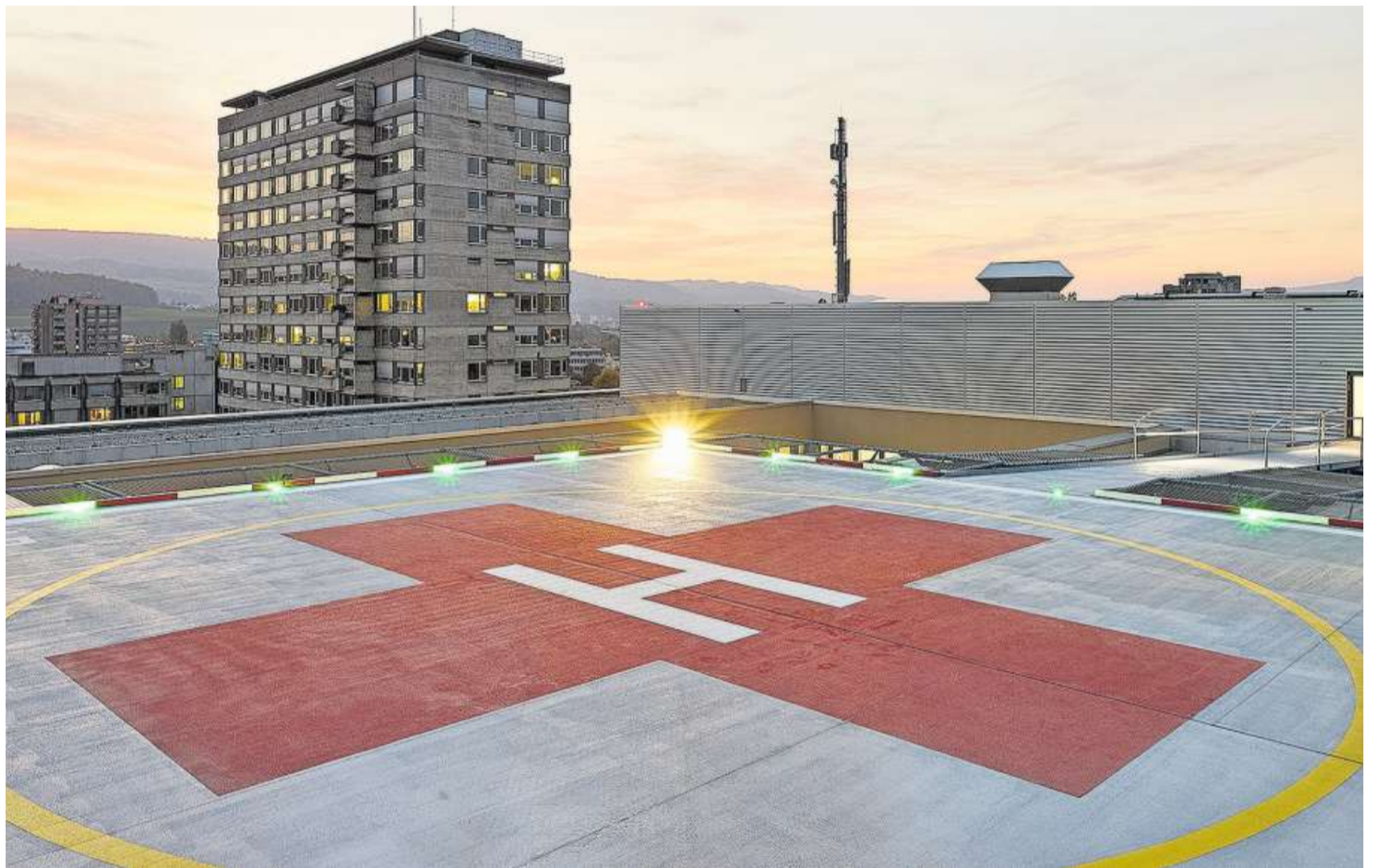
Erschwerend kommt hinzu, dass die Landeplattform auf dem Dach des Spitals Limmattal als sogenannter Spitallandeplatz gilt. Und diese Landeplätze sind einer anderen Verordnung, jener über die Infrastruktur der Luftfahrt, unterstellt. Sie können ohne Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt angelegt und benützt werden. Ein Spitallandeplatz diene dazu, einem Rettungshelikopter in einem Notfalleinsatz jederzeit

eine Landemöglichkeit in unmittelbarer Nähe des Spitals zu bieten, hält der Regierungsrat in seiner Antwort weiter fest.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt, das Spitallandeplätze zwar nicht bewilligen muss, aber die generelle Aufsicht über die Luftfahrt ausübt, hat sich auf Anfrage des kantonalen Amtes für Verkehr mit der Limmi-Situation auseinandergesetzt. In seiner Antwort habe das Bundesamt festgehalten, «dass es systematische Bereitstellungsflüge zwecks besserer Positionierung eines Helikopters ohne direkten Bezug zu einer Hilfeleistung als unzulässig erachte», fasst der Regierungsrat die Antwort zusammen.

Das Spital Limmattal und die AAA hatten im Juli mitgeteilt, dass sie die während der ersten Coronawelle eingegangene Zusammenarbeit verstärken wollen. Sie sprachen von positiven Erfahrungen: «Die raschen Reaktionszeiten ab dem Landeplatz leisteten einen wesentlichen Beitrag an die optimale Versorgung der betroffenen Personen.» Dass temporäre Helikopterlandebasen grundsätzlich einen Mehrwert für die Gesundheitsversorgung darstellen können, glaubt auch der Regierungsrat. So könnten sich Rettungsdienste tagsüber näher an potenziellen Unfallorten aufhalten, die Anflugzeiten könnten verkürzt werden.

Doch sei eben die rechtliche Lage unklar, hält der Regierungsrat fest. Er geht davon aus, dass für derartige temporäre Basen neue Heliports einzurichten wären, die auch raumplanerisch im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt festgehalten werden müssen. «Für den Regierungsrat steht ausser Frage, dass allfällige neue Helikopterstandorte für Rettungshelikopter aus Lärm- und Schutzgründen ausserhalb von dicht besiedeltem Gebiet vorzusehen wären.»



Der Landeplatz des Spitals Limmattal bleibt – ausser in Notfällen – wie früher leer. Im Hintergrund das abgerissene Spitalhochhaus. Bild: zvg

Der Finanzchef überbringt gute Nachrichten

Spitalverband Er könne «etwas Gutes» berichten, meinte Oliver Kopp, der Leiter Finanzen des Spitals Limmattal, an der Delegiertenversammlung vom Mittwochabend einleitend, als er das Budget 2021 vorstellte. Denn das Limmi werde im kommenden Jahr wieder einen Gewinn machen.

Nachdem die Rechnung 2019 des Spitalverbandes mit einem Verlust von 3,2 Millionen Franken abgeschlossen hatte und das Budget 2020 mit einem Minus von 3,5 Millionen Franken rechnete, sieht nun der Vor-

anschlag für das kommende Jahr bei einem Umsatz von rund 206 Millionen Franken ein Plus von 109 000 Franken vor. Der Balken auf der Grafik sei zwar klein, meinte Kopp. Doch im Vergleich mit den beiden Verlusten aus den Vorjahren handle es sich doch um einen markanten und erfreulichen Sprung.

Die beiden Verlustjahre waren keine Überraschung. Sie waren bereits vor sieben Jahren im Businessplan 2013 angekündigt worden und sind im Zusammenhang mit dem Spitalneubau zu sehen, wie Kopp ausführte. Er

hatte den Delegierten diesbezüglich aber noch etwas weiteres Gutes zu berichten: Es bleibt allenfalls bei einem einzigen Jahr mit Roten Zahlen. «Läuft das vierte Quartal 2020 gut, können wir schon dieses Jahr und trotz Corona mit einem Gewinn abschliessen.»

Gemäss Budget 2021 werden alle drei Bereiche – Akutspital, Pflegezentrum und Rettungsdienst – Gewinne ausweisen. Beim Akutspital wird dabei eine Ebitda-Marge von 10,2 Prozent erwartet, womit sie wieder über der wichtigen Grenze von

10 Prozent liegt. Wie Kopp weiter ausführte, könne der Spitalverband erstmals auch die Verschuldung reduzieren; sie verringert sich von 332 auf 307 Millionen Franken. Dank «einer soliden operativen Liquiditätentwicklung» werde ein 25-Millionen-Darlehen wie vorgesehen zurückbezahlt. «Dies ist ein wichtiges Zeichen an unsere Investoren, das Spital Limmattal hält seine Verpflichtungen ein.»

Der Verband sei auf Kurs, hielt Kopp zusammenfassend fest. Die Delegierten genehmigten das Budget einstimmig. (og)

Der Drogenhändler, der keinen Gewinn erzielt haben will

Das Bezirksgericht Dietikon verurteilt einen Slowaken zu einer bedingten Strafe und verweist ihn für sechs Jahre des Landes.

«Das stimmt überhaupt nicht», sagte der Beschuldigte vor dem Dietiker Bezirksgericht in der Befragung durch Bezirksrichter Benedikt Hoffmann. «Das waren nicht mehr als 30 Gramm.» Gemäss Anklage hatte der knapp 30 Jahre alte Slowake, der seit dreieinhalb Jahren in der Schweiz lebt, aber immer demselben «Kunden» insgesamt 70 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgrad von «mindestens 86 Prozent» verkauft.

Auf die Fragen, wie er zum Drogenhandel gekommen sei und woher der Stoff stamme, wollte der Mann nichts sagen. Auch den Reinheitsgrad des Kokains wollte er nicht gekannt haben. Zu seinem Profit erklärte er: «Ich hatte keinen Erlös. Ich habe nichts verdient. Ich habe das Kokain für 57 Franken pro Gramm gekauft und für 57 Fran-

ken verkauft.» Auf den Einwand des Vorsitzenden, wieso man denn so etwas mache, meinte der Beschuldigte, dass er seinem Kunden nur habe helfen wollen.

Über die Pillen machte er sich keine Gedanken

Vorgeworfen wurden dem Beschuldigten zudem Verstösse gegen das Heilmittelgesetz. Gemäss Anklage hatte er via Internet ein Billiggenerikum eines Potenzmittels an eine Adresse in der Slowakei bestellt und dann selber in die Schweiz gebracht. Dazu sagte er, dass er sich keine grossen Gedanken darüber gemacht hätte, ob das Mittel illegal sei. Es stimme aber nicht, dass er eine Pille seinem Kokain-Abnehmer geschenkt hätte.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen sagte der Beschuldigte, der verheiratet und Vater

eines kleinen Kindes ist, dass er grundsätzlich plane, in einigen Jahren wieder in sein Heimatland zurückzukehren.

Der Staatsanwalt forderte wegen Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie wegen Verstössen gegen das Heilmittelgesetz eine bedingt zu vollziehende Freiheitsstrafe von 16 Monaten, eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu 90 Franken, eine Busse von 300 Franken sowie eine Landesverweisung für acht Jahre. «Der Beschuldigte hat ohne Not zu seinem finanziellen Vorteil gehandelt», so der Ankläger. Dass er das Kokain nur verschenkt haben will, sei eine reine Schutzbehauptung. Eine Geldstrafe von insgesamt 900 Franken sei für die Verstösse gegen das Heilmittelgesetz angemessen. Zur Landesverweisung stellte der Ankläger

fest, dass diese zwingend sei und dass kein Härtefall vorliege.

Der Verteidiger beantragte hingegen einen Freispruch von den Vorwürfen der Verstösse gegen das Heilmittelgesetz. Er verwies auf die Verordnung über

«Ich habe das Kokain für 57 Franken pro Gramm gekauft und für 57 Franken verkauft.»

Der Beschuldigte

die Bewilligungen im Arzneimittelbereich, wonach Einzelpersonen verwendungsfertige Arzneimittel, die in der Schweiz nicht zugelassen sind, in der für den Eigengebrauch erforderlichen kleinen Menge einführen dürfen. Sein Mandant sei wegen mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz mit einer bedingten Freiheitsstrafe von maximal acht Monaten zu bestrafen. Von einer Landesverweisung sei abzusehen.

Es spricht alles für eine Landesverweisung

Das Gericht sprach den Beschuldigten des Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig, in allen anderen Punkten nicht schuldig. Es sprach eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten aus, wobei der Vollzug aufgeschoben wird. Zudem ver-

hängte es eine Landesverweisung für sechs Jahre.

Das Gericht sei zum Schluss gekommen, dass die Aussagen des Belastungszeugen – des Abnehmers des Kokains – glaubhaft seien, so der Vorsitzende in der Kurzbegründung des Urteils. Der Sachverhalt gemäss Anklage sei ohne weiteres erstellt.

Etwa anders sehe das Gericht den Sachverhalt beim Heilmittelgesetz, sagte der Richter. Die Verteidigung habe zu Recht argumentiert, dass nicht jede Einfuhr von Arzneimitteln a priori verboten sei. Zur Landesverweisung erklärte der Vorsitzende, dass sie aufgrund des Schuldspruches obligatorisch sei. Es gäbe überhaupt keinen Grund, der gegen eine Landesverweisung sprechen würde.

Louis Probst